

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA M-V. e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abt. Jugend und Familie
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Schwerin, 30.01.2018

Stellungnahme zum Entwurf der Rahmenempfehlung „Quereinstiegsprogramm nach §11 Absatz 3 KiföG M-V qualitätsorientierte kindheitspädagogische Grundqualifizierung nebst Praktikum“

Sehr geehrte Frau Sparr,
sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der Rahmenempfehlung „Quereinstiegsprogramm nach §11 Absatz 3 KiföG M-V – qualitätsorientierte kindheitspädagogische Grundqualifizierung nebst Praktikum“.

Die LIGA MV begrüßt das Anliegen dieser Rahmenempfehlungen, die bestehenden Standards in Mecklenburg-Vorpommern langfristig zu halten. Wirkungsvolle Maßnahmen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns zur Gewinnung von Fachkräften für Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern wurden von Seiten der LIGA M-V mehrfach gefordert.

Die LIGA M-V sieht in der zusätzlichen Qualifizierung gemäß dem Quereinstiegsprogramm eine Maßnahme, um den Personalbedarf in Einrichtungen Mecklenburg-Vorpommerns in der derzeitigen Situation zu stabilisieren. Weitere notwendige Maßnahmen hierzu sind bereits in der LIGA-Stellungnahme vom 27.04.2017 zum Entwurf des Gesetzes zum KiföG M-V aufgezeigt worden.

In Frage gestellt wird aber, ob diese Grundqualifizierung zu einer fachlichen Eignung des Personals in der Kindertageseinrichtung führt. Selbst der Gesetzgeber geht nicht von einer zu den Berufsgruppen in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 gleichwertigen fachlichen Eignung aus. Er beschränkt den Umfang der Tätigkeit von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18 (und Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0-10 Jährige ausgebildet werden) auf 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis erforderlichen Personals, § 11 a Abs.2 KiföG MV.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 27.04.2017 forderte die LIGA M-V die berufsbegleitende Erzieherinnenausbildung für diese Berufsgruppen entsprechend §11 Abs. 1 Nr. 12 bis 18.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass die bisher bestehenden Standards durch die Aufnahme weiterer Berufsgruppen in den Fachkräftecatalog nach § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18 jedenfalls dann nicht gewährleistet werden können, wenn und soweit diese Berufsgruppen vollumfänglich in den Personalschlüssel der Kindertageseinrichtungen eingerechnet werden.

Rechtliche Grundlagen für das Quereinstiegsprogramm sollen u.a. die Rahmenempfehlungen die Verordnungen und Rahmenpläne für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an Berufsbildungseinrichtungen sein. Dies erschließt sich der LIGA M-V nicht, da diese Qualifizierung zu keinem neuen Berufsabschluss führt und das Curriculum extra für diesen Quereinstieg ohne Prüfung entwickelt wurde.

Um eine entsprechende Qualität der Weiterbildung zu sichern, bedient sich der Gesetzgeber staatlich anerkannten Weiterbildungsträgern, die nachweislich auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig sind. Die LIGA M-V begrüßt dies. Damit ist ein gewisser Qualitätsstandard gesichert. Allerdings geben diese Rahmenempfehlungen keine Standards für diese Grundqualifizierung (Ausstattung der Bildungsräume, Anzahl der in einer Gruppe / Klasse max. zu Qualifizierenden). Die LIGA M-V empfiehlt hier zumindest die Standards zur Qualifizierung der Fachkräfte in Kita nach der BIKO zu übernehmen.

Die LIGA MV erachtet den Gedanken einer kompetenzorientierten Fort- und Weiterbildung im Rahmen einer individuellen Bildungsplanung, die an den jeweiligen Entwicklungsbedarfen der Berufsgruppen nach § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18 KiföG ansetzt, für den richtigen Ansatz.

Soweit dieser aber eine trägerspezifische Ausgestaltung zu Grunde liegen und der Träger der Kindertageseinrichtung Aussagen zur fachlichen und persönlichen Eignung treffen soll, wird hier verkannt, dass die Eignung des Personals allein Prüfgegenstand im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII ist. Die Betriebserlaubnisbehörde hat – nach höherrangigem Recht – die Aufgabe und die Verantwortung, die Entscheidung über die Eignung zu treffen. Des Weiteren geht Art 3 Satz 3 UN-KRK davon aus, dass es von den zuständigen Behörden festgelegte Normen – also allgemeingültige und transparente Regeln – für Einrichtungen gibt, insbesondere hinsichtlich Zahl und fachlicher Eignung des Personals.

Darüber hinaus soll die kindheitspädagogische Grundqualifikation grundsätzlich im Vorfeld der Anerkennung als Fachkraft nach § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18 KiföG M-V erfolgen, so dass die in Frage kommende Person dem Träger regelmäßig vorher nicht bekannt ist.

Die Rahmenempfehlungen geben als Struktur der kindheitspädagogischen Grundqualifizierung einen ausgewogenen zeitlichen Wechsel von Theorie und Praxis (1:2) vor. Demnach soll der Quereinsteiger schon während seiner Grundqualifizierung in der Praxis beim Träger der Kindertageseinrichtung tätig sein. Offen lassen die Rahmenempfehlungen aber die Frage der Finanzierung der praktischen Tätigkeit. Zwar soll der Träger der Kindertageseinrichtung mit seinem pädagogischen Personal die Einarbeitung der Quereinsteiger unterstützen und ihm

eine qualifizierte Fachkraft zur Seite stellen, die als Mentorin oder Mentor die fachpraktische Begleitung für die Dauer der Qualifizierung übernimmt. Zeitliche und/oder finanzielle Ressourcen werden dem Träger der Kindertageseinrichtung hierbei aber nicht zur Verfügung gestellt. Auch für die Begleitung des Quereinsteigers bei seiner individuellen Bildungsplanung und für die Abstimmung dieses Prozesses mit dem Bildungsträger durch gemeinsame Gespräche, insbesondere zeitliche, organisatorische und fachliche Abstimmungserfordernisse betreffen, stehen dem Träger der Kindertageseinrichtung keine zusätzlichen weder zeitliche noch finanzielle Kontingente zur Verfügung.

Wenn dem Träger bzw. seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Aufgaben übertragen werden, d.h., er in den genannten Bereichen Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen fachpraktisch begleiten soll, dann ist auch ein entsprechendes Stundenvolumen für diese Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und dieses in den Leistungs-, Entgelt- Qualitätsvereinbarungen sicher zu stellen.

Die LIGA M-V vermisst in den Rahmenempfehlungen die Aufgliederung der Anteile des Praktikums für die entsprechenden Altersgruppen, in deren Bereich der Quereinsteigende Einblicke und Erfahrungen sammeln soll.

Zu den Kosten der kindheitspädagogischen Grundqualifizierung vertritt die LIGA M-V eine grundlegend andere Position. Die Landesregierung hat über Jahre entgegen der Forderungen der Praxis, der Gewerkschaften, des Landesjugendhilfeausschusses, der kommunalen Spitzenverbände und der LIGA M-V seine Ausbildungsplatzplanung nicht überarbeitet und somit zu wenig Ausbildungsplätze für Erzieherinnen und Erzieher bereitgestellt. Den nun entstandenen Fachkräftemangel bessert der Gesetzgeber u.a. durch dieses Quereinstiegsprogramm aus. Selbst wenn Quereinsteiger Interesse an diesem Programm haben, werden sie kaum die Kosten der Ausbildung und den Verdienstausschlag während des Praktikums auf sich nehmen. Alleinerziehende Mütter und Väter werden oft auch gar nicht in der Lage sein, dies zu bezahlen.

Wenn der Gesetzgeber so lange an der notwendigen Anzahl an Ausbildungsplätzen gespart hat, dann sollte er die Kosten tragen.

Soweit die Kosten der kindheitspädagogischen Grundqualifizierung durch die Quereinsteiger selber zu tragen sind, wäre es aus Sicht der LIGA erforderlich, dass diese Kosten analog zum Pflegebereich von den Leistungsträgern übernommen werden.

Darüber hinaus kann der Träger der Kindertageseinrichtung entgegen den Rahmenempfehlungen weder verbindliche Beschäftigungsperspektiven aufzeigen, noch die Anschlussfähigkeit der Maßnahme gewährleisten. Diese unterliegen eindeutig der unternehmerischen Freiheit des Trägers der Kindertageseinrichtung.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Hömke
LIGA-Vorsitzende